

# Jugendordnung

des Tennisclubs Grün-Weiß Geldern im Verein „Eintracht“ e.V. 1848

## §1 Name und Mitgliedschaft.

1.1 Die Jugend des Clubs führt den Namen:

**Jugendabteilung des Tennisclubs Grün-Weiß Geldern im Verein Eintracht e. V. 1848.**

1.2 Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder des Clubs.

## §2 Aufgaben

2.1 Die Jugend des Clubs wird durch den 1. und 2. Jugendwart geführt und verwaltet.

2.2 Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates hat die Jugend folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- d) Pflege internationaler Jugendbegegnungen und Verständigung.

## §3 Organe

3.1 Organe des Clubs sind:

- a) der Vereinsjugendtag.
- b) der Vereinsjugendausschuss.

## §4 Vereinsjugendtag

4.1 Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind ein Organ der Jugend des Clubs. Zum Vereinsjugendtag gehören alle Mitglieder der Clubjugend.

4.2 Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, vor der Jahreshauptversammlung des Clubs statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.

4.4 Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

4.5 Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.6 Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§5 Vereinsjugendausschuss**

5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:  
dem Vorsitzenden und seinem Vertreter (1. und 2. Jugendwart)

5.2 Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Vertreter sind als Jugendwarte Mitglieder des Clubvorstandes.

5.3 Der Vorsitzende und sein Vertreter werden als Jugendwarte von der Jahreshauptversammlung des Clubs gewählt.

5.4 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Clubs, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Clubs verantwortlich.

5.5 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden in Verbindung mit den Vorstandsversammlungen des Clubs statt.

5.6 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel in Absprache mit dem Clubvorstand.

## **§6 Spielordnung.**

6.1 Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die Platz- und Spielordnung des Tennisclubs Grün-Weiß Geldern im Verein Eintracht e.V. 1848.

## **§7 Jugendordnung-Änderungen.**

7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur vom Clubvorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden des Clubvorstandes.

Beschlossen in der Vorstandssitzung des TC Grün-Weiß Geldern im Verein Eintracht e. V. 1848.

Geldern, den 13. Juni 2023

Gezeichnet: R.Richter u. P.Diepers